

Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien von Studiengängen

Version vom Mai 2018

Datum: 16.05.2018

Fakultät: V7

Studiengang: Bachelor Energieprozesstechnik



Inhalt

| A | Formalia | 3 |
|---|---|------|
| В | Abkürzungen | 4 |
| С | Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge | 5 |
| D | Nicht erfüllte formale Kriterien | 10 |
| Е | Formale und fachliche-inhaltliche Kriterien für Studiengänge | 11 |
| | Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge | 11 |
| | § 3 Studienstruktur und Studiendauer | 11 |
| | § 4 Studiengangprofile | 11 |
| | § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 11 |
| | § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 12 |
| | § 7 Modularisierung | 13 |
| | § 8 Leistungspunktesystem | 13 |
| | § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 14 |
| | § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 15 |
| | Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsyste | me15 |
| | § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 15 |
| | § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 16 |
| | § 13 Fachlich-Inhaltliche Standards | 16 |
| | § 14 Studienerfolg | 17 |
| | § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 17 |
| | § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 17 |
| | § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) | 18 |
| | § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts | 18 |
| | § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 19 |
| | § 20 Hochschulische Kooperationen | 19 |
| | § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 19 |

Quelle: Musterrechtsverordnung Teil 2 und 3, vom 07.12.2017



A Formalia

| Datum: | 16.05.2018 |
|-------------------|---|
| Fakultät: | Verfahrenstechnik |
| Studiengang: | Bachelor Energieprozesstechnik |
| akkreditiert bis: | 30.09.2019 |
| offene Auflagen: | keine |
| Auditor/en: | Christoph Richter (QMB) |
| Teilnehmer | Prof. Dr. Christoph Reichel (Studiendekan VT) |



B Abkürzungen

| ECTS | European Credit Transfer and Accumulation System |
|----------|--|
| EHL | Erweiterte Hochschulleitung |
| EPT | Energieprozesstechnik |
| FS | Fachschaft |
| FH / HS | Fachhochschule / Hochschule |
| HL | Hochschulleitung |
| HSR | Hochschulrat |
| SVA | Sachverständigenausschuss |
| LuSt | Lehre und Studium |
| HRB | Haushalt, Raum und Bau |
| LP | Leistungspunkt(e) |
| МНВ | Modulahndbuch |
| SG / SGs | Studiengang / Studiengänge |

| AMP | Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften |
|---------|---|
| AC | Angewandte Chemie |
| AR | Architektur |
| BI | Bauingenieurwesen |
| BW | Betriebswirtschaft |
| D | Gestaltung / Design |
| EFI | Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik |
| IN | Informatik |
| MB / VS | Maschinenbau / Versorgungstechnik |
| SW | Sozialwissenschaften |
| VT | Verfahrenstechnik |
| WT | Werkstofftechnik |



C Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

| 1. Studien | abschluss (§3, §4) | | |
|--------------|---------------------------|------|--------|
| 1.1 Bachelor | | ja ⊠ | nein 🗆 |
| 1.2 Master | | ja □ | nein 🗵 |
| | konsekutiv (§3) | ja □ | nein 🗌 |
| | weiterbildend (§3) | ja 🗆 | nein 🗌 |
| | anwendungsorientiert (§4) | ja 🗆 | nein 🗆 |
| | forschungsorientiert (§4) | ja 🗆 | nein 🗆 |
| Nachweise: M | НВ | | |
| Bemerkung: | | | |

| 2. Regelstudienzeit in Semester (§3) | | | |
|---|-----|------|--------|
| 2.1 Regelstudienzeit Bachelor in Semester | 6 🗆 | 7 🗵 | 8 🗆 |
| 2,2 Regelstudienzeit Master in Semester | 2 🗆 | 3 🗆 | 4 🗆 |
| Vollzeit | | ja 🗵 | nein 🗆 |
| Abschlussarbeit | | ja 🗵 | nein 🗆 |
| Nachweise: MHB | | | |
| Bemerkung: | | | |



| 3. Zugangsvorauss Studienangebote | setzungen und Übergänge zwisch en (§ 5) | nen den | |
|--|---|---------|----------------|
| 3.1 berufsqualifizierender Zugangsvoraussetzun | Hochschulabschluss als g für Masterstudiengänge (§5) | ja 🗌 | nein 🗆 |
| 3.2 Eignungsprüfung für k | ünstlerische Masterstudiengänge (§5) | ја 🗌 | nein 🗌 |
| Nachweise: | | | |
| Bemerkung: | | | |
| nicht zutreffend | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| 4. Abschlussbezei | chnungen (§ 6) | | |
| 4.1 Bachelor | | ja ⊠ | nein 🗆 |
| 4.2 Master | | ja 🗌 | nein 🗵 |
| 4.3 weiterbildend | | ja □ | nein 🗵 |
| 4.4 interdisziplinär | | ja □ | nein 🗵 |
| 4.5 Multi-Degree | | ja 🗆 | nein 🗵 |
| 4.6 Diploma-Supplement | | ja ⊠ | nein 🗆 |
| | darin Auskünfte über zugrundeliegendes | | |
| | Studium | ја 🗌 | nein \square |
| 4.7 Abschlussbezeichnun | g: Bachelor Energieprozesstechnik | | |
| 4.8 Abschlussbezeichnung | g Kürzel: B. Eng | | |
| Nachweise: MHB | | | |
| | | | |
| | | | |
| Bemerkung: | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |



| 5. Modularisierung | (§ 7) | | | |
|---|--|-------------|------|----------------|
| 5.1 Studium gegliedert in N | Module | | ja ⊠ | nein \square |
| 5.2 Modullänge in Semest | er 1 | \boxtimes | 2 🗵 | >2 🗌 |
| 5.3 Modullänge künstlerisc | ches Kernfach in Semester: | _ | | |
| Modulbeschreibung beinha | altet mindestens folgende Punkte: | | | |
| 5.4 Inhalte, Qualifikationsz | iele des Moduls | | ja ⊠ | nein 🗆 |
| 5.5 Lehr- und Lernformen | | | ja 🗵 | nein \square |
| 5.6 Voraussetzungen für d | ie Teilnahme | | ja 🗵 | nein 🗆 |
| davon benannt sind: | | | | |
| | 5.7 Kenntnisse | | ја 🗌 | nein 🗆 |
| | 5.8 Fähigkeiten | | ja 🗌 | nein 🗆 |
| | 5.9 Fertigkeiten | | ja 🗆 | nein 🗆 |
| 5.10 Verwendbarkeit des N | Moduls | | ja ⊠ | nein \square |
| davon beschrieben sind: | | | | |
| | 5.11 Zusammenhang mit anderen Modulen desselben SGs | | ja ⊠ | nein 🗆 |
| | 5.12 Eignung zum Einsatz in anderen SG | S | ja 🗵 | nein 🗆 |
| 5.13 Voraussetzungen für | die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten | | ja 🗵 | nein \square |
| 5.14 ECTS-Leistungspunk | te und Benotung | | ja 🗵 | nein \square |
| beschrieben sind: | | | | |
| | 5.15 Prüfungsart | | ja 🗵 | nein \square |
| | 5.16 Prüfungsumfang | | ja 🗵 | nein \square |
| | 5.17 Prüfungsdauer | | ja 🗵 | nein 🗆 |
| | 5.18 Häufigkeit des Angebots des Moduls | 3 | ja 🗵 | nein 🗆 |
| | 5.19 Arbeitsaufwand des Moduls | | ja 🗵 | nein 🗆 |
| | 5.20 Dauer des Moduls | | ja ⊠ | nein 🗆 |
| Nachweise: MHB, SPO, S | tudienplan | | | |
| Bemerkung: Qualifikationsziele MHB nicht Output orientiert Keine entsprechend gegliederte Beschreibung der Voraussetzung für die Modulteilnahme | | | | |



| 6. Leistungspunktesystem (§ 8) | | |
|--|-----------|----------------|
| 6.1 jedem Modul sind ECTS-LP zugeordnet | ja ⊠ | nein \square |
| 6.2 Gesamtarbeitsleistung pro ECTS-LP 25 – 30 h (formale Betrachtung) | ja ⊠ | nein 🗆 |
| 6.3 Bachelor (mind. 180 ECTS-LP (max. 75 ECTS-LP pro Studienjahr) | ja 🛚 | nein 🗌 |
| 6.4 Master (300 ECTS-LP gesamt) | ја 🗌 | nein 🗆 |
| 6.5 Bachelorarbeit (6 – 12 ECTS-LP) | ја 🗌 | nein 🗵 |
| 6.6 Masterarbeit (15 – 30 ECTS-LP) | ја 🗌 | nein 🗆 |
| Nachweise: | | |
| Bemerkung: Bachelorarbeit <u>und</u> –seminar werden mit insg. max. 15 ECTS-LP bewertet (12 EBachelorarbeit und 3 ECTS-LP für das zugehörige Seminar) | ECTS-LP 1 | für die |
| 7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9) | | |
| 7.1 Umfang und Art vertraglich geregelt (unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte, Studienanteile und Unterrichtssprache) | ja 🗆 | nein 🗆 |
| 7.2 auf der TH Internetseite der TH Nürnberg beschrieben | ја 🗌 | nein 🗆 |
| 7.3 bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt | ja □ | nein 🗌 |
| 7.4 Mehrwert der Kooperation für zukünftige Studierende und die Hochschule nachvollziehbar dargelegt | ја 🗌 | nein 🗆 |
| Nachweise: | | |
| Bemerkung: nicht zutreffend | | |



| 8. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ | 10) | |
|---|------|----------------|
| 8.1 Integriertes Curriculum | ја 🗌 | nein 🗆 |
| 8.2 Studienanteil an ausländischer(en) Hochschule(n) ≥ 25% | ја 🗆 | nein 🗆 |
| 8.3 Zusammenarbeit vertraglich geregelt | ја 🗆 | nein 🗌 |
| 8.4 abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen | ја 🗆 | nein 🗆 |
| 8.5 gemeinsame Qualitätssicherung | ја 🗆 | nein 🗆 |
| 8.6 Bachelor 180 – 240 ECTS-LP | ја 🗌 | nein 🗆 |
| 8.7 Master ≥ 60 ECTS-LP (nur Master | ја 🗆 | nein 🗆 |
| 8.8 wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und für Studierende jederzeit zugänglich | ја 🗆 | nein 🗆 |
| 8.9 abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen | ја 🗌 | nein \square |
| Nachweise: | | |
| Bemerkung: | | |
| nicht zutreffend | | |



D Nicht erfüllte formale Kriterien

Folgendes formale Kriterium wurde möglicherweise nicht erfüllte.

| 6.5 | § 8 | Bachelorarbeit (6 – 12 ECTS-LP) |
|-----|-----|--|
| | | ECTS-LP der Bachelorarbeit sind als Kombination mit dem Bachelorseminar mit 15 ECTS-LP ausgewiesen |
| | | Begründung |
| | | Bachelorarbeit und –seminar werden mit insg. max. 15 ECTS-LP bewertet (12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit und 3 ECTS-LP für das zugehörige Seminar) |



E Formale und fachliche-inhaltliche Kriterien für Studiengänge

Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

§ 4 Studiengangprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern



Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
 - Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
 - 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
 - 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
 - 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
 - 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
 - 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
 - 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder



des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
 - 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 - 2. Lehr- und Lernformen,
 - 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 - 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 - 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
 - ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
 - 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
 - 8. Arbeitsaufwand und
 - 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.



- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.

²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.



§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
 - 1. Integriertes Curriculum,
 - 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
 - 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
 - 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
 - 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. 3 Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur



Erreichung der Kompetenzziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

- (1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. ⁴Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
- (2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
- (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).
- (4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
 - 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 - 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
 - 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
 - 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.
- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Standards

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. 2Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische



Weiterentwicklungen angepasst. 3Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

- (2) In Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln (Lehramtsstudiengänge), sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
 - ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 - 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt..
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehrund Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.



5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

- (1) ¹Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. ²Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. ³Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben. ⁴Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.
- (2) ¹Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt. ²Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. ³Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. ⁴Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

- (1) ¹Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen und externe Studierende. ²Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.
- (2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelischtheologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Die für die Umsetzung der Lehrverfassung erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.
- (4) ¹Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. ²Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 erforderlichen Informationen zur Verfügung.



§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungsund Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. (Protokollerklärung Baden-Württemberg: Nach baden-württembergischen Verständnis handelt es sich bei der externen Prüfung nicht um einen Studiengang im Sinne dieser Regelung.).

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI, I.S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. 4lm Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen



nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
 - 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
 - 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
 - das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.